

Infoblatt Hilfen für Unternehmen in der Corona-Krise

Stand: 24.03.2020

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick sowohl über bereits bestehende als auch über geplante (Förder-)Hilfen für Unternehmen zur Bewältigung der Corona-Krise. Es handelt sich um die wesentlichen Förderinstrumente für Unternehmen in Baden-Württemberg:

Zu berücksichtigen ist, dass aus unterschiedlichen Gründen noch nicht alle in den Medien genannten „Corona-Hilfen“ für und von Unternehmen beantragt werden können!

Ziel der Maßnahmen ist es, die Unternehmen mit Liquidität zu versorgen und die ausreichenden Hausbanken von der (alleinigen) Haftung zu entlasten.

Die Landesregierung hat Soforthilfen (Direkthilfen in Form von Zuschüssen) für Selbständige, Kleinstunternehmer und kleine Unternehmen angekündigt. Eine Antragstellung soll ab Ende dieser Woche (KW 13) möglich sein. Es handelt sich um einen branchenoffenen Härtefallfonds für Selbständige und mittelständische Unternehmen bis 50 Beschäftigte. Dabei sollen je nach Einzelfall Mittel in Höhe von bis zu 15.000,- Euro fließen. Über weitere Details will das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg zeitnah informieren. Antragstellung über die eigenen Kammern (IHK oder HWK) und Einreichung über www.bw-soforthilfe.de

KfW

Die Bundesregierung hat am 13. März 2020 ein Maßnahmenpaket zur Unterstützung von Unternehmen vorgestellt. Aufgabe der KfW ist es, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Die KfW wird dazu bestehende Förderkreditprogramme für Unternehmen, Selbständige und Freiberufler nutzen und dort die Zugangs- und Rahmenbedingungen verbessern. Zu beachten ist, dass es sich nicht um Zuschüsse handelt!

KfW-Unternehmerkredit (037/047)

Für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind, wird die Risikoübernahme durch die KfW (Haftungsfreistellung) für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen auf 80 % erhöht.

Darüber hinaus wird die Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 2 Mrd. Euro (bisher 500 Mio. Euro) geöffnet.

ERP-Gründerkredit – Universell (075/076)

Für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind, wird die Risikoübernahme durch die KfW (Haftungsfreistellung) für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen auf 80 % erhöht. Voraussetzung ist unverändert, dass das Unternehmen seit 3 Jahren besteht, zumindest aber über eine Unternehmenshistorie mit aussagefähigen Jahresabschlussunterlagen von 2 vollen Geschäftsjahren verfügt.

KfW-Sonderprogramm – neu -

Die KfW wird für kleine und mittlere sowie für große Unternehmen je ein Sonderprogramm vorbereiten und schnellstmöglich einführen. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionen (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis zu 90 %.

Diese sollen auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Überdies wird die KfW für größere Unternehmen Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialfinanzierungen anbieten. Aktuelles im gewerblichen Fördergeschäft im Zusammenhang mit der „Corona-Krise“ Förderangebote der KfW, L-Bank, LR und Bürgschaftsbank – Stand: 18.03.2020

Dieses neue KfW-Sonderprogramm soll ab der KW 13/2020 gestartet werden. Die Antragsstellung erfolgt auf dem üblichen Wege durch die Hausbanken.

Die KfW hat am späten Nachmittag des 20. März 2020 darüber informiert, dass das ursprünglich zu einem späteren Zeitpunkt geplante KfW-Sonderprogramm 2020 bereits am 23. März startet. Die EU Kommission hat kurzfristig die erforderliche beihilferechtliche Grundlage geschaffen.

Das KfW-Sonderprogramm wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (etablierte Unternehmen) und ERP-Gründerkredit - Universell (junge Unternehmen) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erweitert werden. Nachfolgend die wesentlichen Eckpunkte:

KfW-Sonderprogramm 2020

KfW-Unternehmerkredit (037/047) / ERP-Gründerkredit - Universell (075/076)

Die Programme stehen auch Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret bedeutet dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können. Das Unternehmen wies geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aus, die Hausbank hatte keine Kenntnis von unregelmäßigen Zahlungsrückständen des Antragstellers von mehr als 30 Tagen, es bestanden keine Stundungsvereinbarungen oder Covenantbrüche. Große Unternehmen werden ohne Umsatzbeschränkung gefördert.

Die Bepreisung erfolgt bis auf Weiteres nach dem „RGZS“, wobei das Spektrum der Bonitäts- und Besicherungsklassen-Kombinationen, die mit einer Haftungsfreistellung zugesagt werden können, um die Kombinationen 6/3, 7/1 und 7/2 ergänzt wird.

Darüber hinaus gehende (beihilferechtlich zulässige) Erleichterungen bei den Zinssätzen werden von der KfW noch geprüft.

Der Kredithöchstbetrag je Unternehmensgruppe beträgt 1 Mrd. Euro. Er ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder
- den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen (die Höhe ist gegenüber der Hausbank vom Unternehmen zu bestätigen) oder das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019.

Darüber hinaus ist der Kredithöchstbetrag bei Kreditbeträgen über 25 Mio. Euro auf 50 % der Gesamtverschuldung begrenzt.

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Laufzeitvarianten (in beiden Programmen):

Bei Betriebsmittel- und Warenlagerfinanzierungen

- bis zu 2 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende (endfällig)
- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr

bei Investitionsfinanzierungen und Übernahmen oder tätiger Beteiligung

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr

Längere Laufzeiten werden in beiden Programmen - unabhängig davon, ob eine Haftungsfreistellung beantragt wird - bis auf Weiteres nicht mehr angeboten.

Die Haftungsfreistellung beträgt bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU nach EU-Definition) 90 % und bei größeren Unternehmen (> KMU) 80 %, jeweils sowohl für Betriebsmittel als auch für Investitionen. Die ursprünglich geplante „Karenzfrist“ von 4 Wochen entfällt ersatzlos. Die Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert.

Die weiteren Programmeckpunkte können Sie den Merkblättern entnehmen, die kurzfristig im Handbuch der WebFörderberatung hinterlegt werden.

Die RGZS-Margenübersicht unter Berücksichtigung der 80 und 90 % Haftungsfreistellung (Risikomarge der KfW) sowie die Einstandszinssätze für Sparkassen in den tangierten Förderprogrammen der KfW sind separat angehängt.

Vereinfachte Verfahren zur Risikoprüfung im Rahmen des KfW-Sonderprogramms 2020:

Bis zu 3 Mio. Euro pro Unternehmen übernimmt die KfW die Risikoprüfung der Hausbank, eine KfW-eigene Risikoprüfung entfällt. Die Bearbeitungszeit bei der KfW soll nach eigenen Angaben max. 5 Bankarbeitstage betragen.

Bei Kreditbeträgen über 3 Mio. Euro und bis einschließlich 10 Mio. Euro pro Unternehmen erfolgt eine Risikoprüfung unter Anwendung der nachfolgend aufgeführten „Fast Track Kriterien“, die vermutlich bereits in einigen Tagen (nach der technischen Umsetzung) angewendet werden können. Sind diese Kriterien erfüllt, erfolgt durch die KfW eine vereinfachte Prüfung, bei der die Plausibilisierung der Kriterien und die Erstellung eines Ratings ohne weitere Dokumentation vorgenommen werden. Sind die Kriterien nicht erfüllt, gilt die übliche Risikoprüfungstiefe.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen („Fast Track Kriterien“):

- Die 1-Jahresausfallwahrscheinlichkeit (PD) ohne Berücksichtigung der Effekte aus der Corona-Krise (Stichtag: 31. Dezember 2019) beträgt max. 2,80 %.
- Der Antragsteller bzw. die Gruppe hatte vor Beginn der sog. Corona-Krise (Stichtag: 31. Dezember 2019) keine Liquiditätsschwierigkeiten, keinen signifikanten Umsatz-/Ertragsrückgang (i. d. R. max. 10 %) und seine bzw. ihre wirtschaftliche Lage hatte sich nicht wesentlich verschlechtert.
- Unter Berücksichtigung der beantragten Finanzierung ist die Kapitaldienstfähigkeit auf Basis der Berechnungen der Hausbank auf Grundlage von Ist-Zahlen vor Beginn der sog. Corona-Krise gegeben.

Der Antragsteller bzw. die Gruppe zeigt keine maßgeblichen Veränderungen im Gesellschafterkreis innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung und eine solche soll auch nicht im Zuge der

Antragstellung umgesetzt werden. Die beantragte Finanzierung dient nicht dazu eine Unternehmensübernahme zu finanzieren.

- Der Anteil der drei wichtigsten Kunden am Gesamtumsatz des Antragstellers bzw. der Gruppe beträgt max. 60 %.

Bei Kreditbeträgen über 10 Mio. Euro bis einschließlich 300 Mio. Euro pro Unternehmen wird der übliche Kreditprozess für Kredite über 1 Mio. Euro Eigenrisiko der KfW angewendet.

Bei Kreditbeträgen über 300 Mio. Euro pro Unternehmen wird die KfW im Rahmen der üblich angewandten Prozesse zur Risikoanalyse die Kreditvertragsdokumentation plausibilisieren.

Aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 können Hausbankdarlehen nachträglich „refinanziert“ werden, die den Programmbedingungen entsprechen und zwischen dem 13. und dem 23. März 2020 gewährt wurden, sofern der Refinanzierungsantrag bei der KfW bis zum 30. April 2020 gestellt wird.

Liegt für die Beantragung beim Antragsteller noch kein Jahresabschluss für das Jahr 2019 vor, ist der Jahresabschluss des Jahres 2018 ausreichend. Für die Beurteilung der aktuellen wirtschaftlichen Lage ist eine BWA ausreichend, sofern mindestens der Jahresabschluss 2018 vorliegt.

Eine Antragstellung im KfW-Unternehmerkredit (037/047) und im ERP-Gründerkredit – Universell (075/076) der KfW wird grundsätzlich ab Montag, 23. März 2020 möglich sein.

Weitere Infos zur Antragstellung einschließlich der erforderlichen Anlage „Corona“ folgen, wenn alle technischen Fragen geklärt sind.

Die KfW erstellt zurzeit eine FAQ, die nach deren Veröffentlichung umgehend zur Verfügung gestellt wird.

WICHTIG:

1. Eine Antragstellung in den genannten bestehenden Förderkreditprogrammen der KfW mit Haftungsfreistellung ist nur für Unternehmen möglich, die über ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell (vor Ausbruch der Krise) verfügen. (Das noch zu konzipierende „KfW-Sonderprogramm“ adressiert im Gegensatz dazu Unternehmen in Schwierigkeiten.)
2. Risikoprüfung: Die Risikobeurteilung bei Anträgen bis zu 3 Mio. Euro erfolgt durch die Hausbank. Die KfW nimmt bei diesen Fällen keine weitere Risikobeurteilung vor. Neben dem üblichen Antrag ist lediglich die Anlage „Corona“ einzureichen. Weitere Unterlagen wie Jahresabschlüsse, lanungsunterlagen etc. verbleiben bei der Hausbank. D. h. diese sind nicht bei der KfW einzureichen.
3. Anträge werden seitens der KfW innerhalb kürzester Zeit bearbeitet (und soweit möglich) zugesagt. Auf politischer Ebene wurde festgelegt, dass Anträge innerhalb von 5 Bankarbeitstagen entschieden werden.
4. Wie bisher schon werden mit den Fördermitteln keine Umschuldungen gefördert.
5. Für die Betriebsmittelfinanzierungen wird eine max. Laufzeit von 5 Jahren bei einem Tilgungsfreijahr angeboten. Alternativ wird es auch eine 5-jährige endfällige Laufzeitvariante geben.
6. Förderfähig sind nur Bonitäts- und Preisklassenkombinationen, die auch heute schon bei der Beantragung einer Haftungsfreistellung möglich sind. Demnach kann für die Kombinationen aus Bonität und Besicherung 7/1, 7/2 und 6/3 keine Haftungsfreistellung gewährt werden. (Bonitätsklasse 7 = DSGV-Rating 12/13; Bonitätsklasse 6 = DSGV-Rating 10/11)
7. Die Basis für das Rating ist Dezember 2019
8. Die Haftungsfreistellung der KfW zählt in der Ermittlung der Besicherungsklasse nicht als

Sicherheit!

9. Zu beachten ist eine sogenannte „Karenzfrist“ von 4 Wochen: Die Haftungsfreistellung kann somit nicht in Anspruch genommen werden, wenn innerhalb von 4 Wochen nach der Zusage der KfW ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Endkreditnehmers gestellt wird. (Die Verpflichtung innerhalb von 3 Wochen die Insolvenz anzumelden, wird in Kürze vom Justizministerium verlängert und auf 30.09.2020 bzw. zu einem späteren Zeitpunkt auf 31.03.2021 verlegt) → Entfällt: Die ursprünglich geplante „Karenzfrist“ von 4 Wochen entfällt ersatzlos. Die Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert.
10. Die Förderdarlehen sind auch mit der Haftungsfreistellung beihilfefrei

NOCH OFFEN:

Bestandsgeschäft: Tilgungsaussetzung bei bestehenden Förderdarlehen der KfW – verbunden mit einer Laufzeitverlängerung? Dies wird derzeit geklärt.

L-Bank

Mit Fokus auf die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität kann auf folgende bestehende Programme zurückgegriffen werden:

Liquiditätskredit

Die Ausgestaltung des Programms wird den aktuellen Erfordernissen in besonderer Weise gerecht. Mit dem Liquiditätskredit können kleine und mittelständische Unternehmen in Baden- Württemberg mit (in der Regel) bis zu 500 Mitarbeitern ihren Liquiditätsbedarf mit einem Darlehen in Höhe von bis zu 5 Mio. Euro - im Einzelfall auch darüber - decken. Das Programm ist mit einem flexiblen Laufzeitangebot zwischen 4 und 10 Jahren und im Gegensatz zu allen anderen Förderprogrammen mit einem kostenfreien Sondertilgungsrecht ausgestattet (Auszahlungskurs: 99 %).

Gründungs- oder Wachstumsfinanzierung (GuW)

Alternativ können auch die Betriebsmittelvarianten in den GuW-Programmen genutzt werden. Im Gegensatz zum Liquiditätskredit beträgt die max. Laufzeit bei einer reinen Betriebsmittelfinanzierung allerdings 5 Jahre, eine vorzeitige kostenfreie Sondertilgung ist nicht möglich.

Weiterbildungsfinanzierung 4.0

Unternehmen, die für ihre Mitarbeiter Qualifizierungsmaßnahmen einleiten, können Darlehen im Rahmen der Weiterbildungsfinanzierung 4.0 in pauschaler Höhe beantragen: 20.000,- Euro pro zu qualifizierendem Beschäftigten. Als Laufzeitvarianten stehen 3/0 oder 5/1 zur Verfügung.

Innovationsfinanzierung 4.0

Im Rahmen des Förderbausteins „Innovative Unternehmen“ können Unternehmen ihre vorübergehenden Liquiditätsengpässe zu günstigen Zinssätzen und einem Tilgungszuschuss i. H. von aktuell 3 % mit einem flexiblen Laufzeitangebot von 5, 7 oder 10 Jahren decken.

Im Sinne des Kriteriums „Innovationsförderung“ handelt es sich beispielsweise dann um ein innovatives Unternehmen, wenn das Unternehmen in den letzten 36 Monaten Kredite aus europäischen oder

nationalen Forschungs- und Innovationsprogrammen erhalten hat. (max. Darlehensbetrag: das Dreifache des früheren Darlehensbetrages).

WICHTIG:

1. Alle Förderkredite der L-Bank können mit Kombi-Bürgschaften der Bürgschaftsbank flankiert werden (s. nachfolgende Ausführungen zur Bürgschaftsbank)
2. Bestandsgeschäft: Für bestehende Förderkredite, deren Tilgungsbelastungen aufgrund der Corona-Krise vorübergehend nicht mehr leistbar sind, bietet die L-Bank eine bis zu 12-monatige Tilgungsaussetzung unter Anpassung der restlichen Tilgungsraten und unter Beibehaltung der vertraglichen Zinsvereinbarung sowie der Gesamtlaufzeit an. Anträge hierzu können ab sofort formlos mit Hinweis auf „Corona“ gestellt werden.

Aktuelles im gewerblichen Fördergeschäft im Zusammenhang mit der „Corona-Krise“
Förderangebote der KfW, L-Bank, LR und Bürgschaftsbank – Stand: 18.03.2020

Bürgschaftsbank Baden-Württemberg

Im Rahmen des Maßnahmenpakets der Bundesregierung haben der Bund und das Land auch die Fördermöglichkeiten über die Bürgschaftsbank erweitert und verbessert.:

- Erhöhung der Bürgschaftsquote für Betriebsmittel auf 80 %
- Verdoppelung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. Euro (bisher 1,25 Mio. Euro)
- Durch die Einführung einer Eigenkompetenz für Bürgschaften bis 250.000,- Euro kann innerhalb weniger Tage entschieden werden (bisher ausschließliche Entscheidung durch den Ausschuss)
- Erhöhung der Rückbürgschaft des Bundes um 10 %-Punkte

Die Bürgschaftsbank B-W nimmt eine eigene Bonitätsprüfung vor und stellt dabei auf die Kapitaldienstfähigkeit vor Ausbruch der Krise ab (Gesamtjahr 2019).

Weitere Details:

| | |
|---|--|
| Zielgruppe: | Zielgruppe Gewerbliche Unternehmen, Freie Berufe (nach KMU-Definition) |
| Bürgschaftsobergrenze: | 2,5 Mio. € |
| Bürgschaftsquote: | 50 % – 80 % |
| Verwendung: | Investitionen und / oder Betriebsmittel |
| Bürgschaftsprovision / Bearbeitungsgebühr | 0,3 -1,4 % p.a. bezogen auf Kreditbetrag; 1,0 % Bearbeitungsgebühr bei Genehmigung bezogen auf Bürgschaftsbetrag |
| Entscheidungszeiten je nach Bürgschaftsbetrag | < € 250.000: 1 - 3 Tage > € 250.000 bis € 500.000: 5- 10Tage > € 500.000: 7- 15 Tage |

Beurteilungsgrundlagen / Voraussetzungen

- Unternehmen verfügt über ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell (vor Ausbruch der Krise)
- Kapitaldienstfähigkeit war in 2019 gegeben
- Zusätzliche Belastung ist auf Basis der wirtschaftlichen Zahlen 2019 tragbar
- Kostenreduzierende Maßnahmen werden flankierend ergriffen

Unterlagen zur Entscheidung

- JA 2018, vorl. Zahlen 2019 / BWA inkl. Summen- und Saldenliste
- Aussagefähige Kapitalbedarfsermittlung
- Liquiditätsplan und Rentavorschau (i.d.R. bei Bürgschaft > T€ 250)
- Selbstauskunft

Antrag / Anfragestrecke Direkt: über Finanzierungsportal ERMÖGLICHER (www.ermoeglicher.de) oder Förderdurchleitung durch die Hausbank (FG Center / Genostar)

Landwirtschaftliche Rentenbank

Durch die enge Verflechtung der Märkte sind auch viele landwirtschaftliche Betriebe von der Corona-Krise betroffen. Die Nachfrage geht zurück und internationale Lieferketten sind gestört, was sich auf die Preise für Agrarprodukte auswirkt. Zugleich zeichnet sich ein Engpass bei den Saisonarbeitskräften ab, die aufgrund der Pandemie nicht reisen können.

Um die Betriebe in dieser Situation zu unterstützen, bietet die Rentenbank ab sofort Liquiditätssicherungsdarlehen an. Unternehmen der Landwirtschaft, des Weinbaus und des Gartenbaus können für die Deckung ihres Liquiditätsbedarfs ein Darlehen aus dem Programm „Landwirtschaft- Liquiditätssicherung (246)“ der Rentenbank beantragen. Im Antrag reicht eine entsprechende Begründung aus, warum der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Krise ausgelöst wurde.

Das Angebot der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg bezüglich Agrar-Bürgschaften (70 %) und Agrar-Express-Bürgschaften (50 %) steht auch für diese Liquiditätshilfedarlehen zur Verfügung.